



Schulforminformation

Fachschule für Sozialpädagogik [FS SP]



Bildungsziel

Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet Erzieherinnen und Erzieher aus. Sie vermittelt den Schüler_innen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die als Grundlage für qualifiziertes, selbstständiges, reflektiertes, konzeptionelles und pädagogisches Handeln in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern erforderlich sind.

Die Ausbildung befähigt zur Übernahme eigenverantwortlicher Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie zur Gruppen-, Team- und Elternarbeit. Zu den Aufgaben gehören z. B.:

- Beobachtung und Analyse sozialpädagogischen Handelns
- Planung und Gestaltung der Erziehungspraxis
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Personengruppen etc.

Dauer: 2 Jahre in Vollzeitform und ein einjähriges Praktikum mit dem Ziel der staatlichen Anerkennung
Unterricht: 32,25 Stunden pro Woche
Praktika: in zwei Tätigkeitsfeldern mit einem Gesamtumfang von 600 Zeitstunden

Unterricht

Fachrichtungsübergreifender Lernbereich

- Deutsch / Kommunikation
- Fremdsprache

Fachrichtungsbezogener Lernbereich

- Pädagogische Beziehungen gestalten
- Mit Gruppen Pädagogisch arbeiten
- Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im gesellschaftlichen Kontext verstehen, alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich fördern
- Sozialpädagogische Bildungsprozesse gestalten
- Gesundheitliche Entwicklung ganzheitlich fördern
- Natur- und Umweltpädagogische Zusammenhänge erkennen und ökologisch handeln
- Rechtliche und administrative Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit anwenden
- Wahlpflichtbereich

Aufnahmevoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

- a) den Mittleren Schulabschluss (MSA) mit der mindestens ‚befriedigend‘ lautenden Gesamtnote im Fach Deutsch vorlegt

und folgende Nachweise erbringt:

- b) den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Vorbildung (Erläuterungen hierzu auf der Rückseite)

und

- c) den Nachweis der gesundheitlichen Eignung

und

- d) die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Anmeldung bis zum 1. März 2019 an

Schulzentrum Geschwister Scholl
Berufsbildende Schulen Sophie Scholl
Walter-Kolb-Weg 2
27568 Bremerhaven

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Bis zum **1. März** des Aufnahmejahres:
 - Aufnahmeantrag (Formblatt)
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Lichtbild
 - beglaubigte Kopie des Mittleren Schulabschlusses (MSA) bzw. Zuerkennungsnachweis
2. Sofort nach Erhalt: (bis zum **1. Juli 2019**)
 - Nachweis über die berufliche bzw. schulische Voraussetzung
 - Wohnsitz Bremerhaven
 - ärztl. Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung (**Achtung: Ein Vordruck für diesen Nachweis wird Ihnen im Falle einer Zusage übersandt.**)

Abschlüsse und Berechtigungen

Der Bildungsgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher erhält, wer nach erfolgreicher Abschlussprüfung seine berufliche Eignung in einem einjährigen begleiteten Anerkennungspraktikum nachgewiesen hat.

Sonstiges

Förderung kann nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gewährt werden.

Es werden nur Bewerber/innen mit Wohnsitz in Bremerhaven berücksichtigt.

Es fallen Kosten für Bildungsfahrten, Theaterbesuche u.ä. an.

Termine zur individuellen Beratung und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer homepage unter bs-sophiescholl.bremerhaven.de

**Informationsabend „BS Sophie Scholl stellen sich vor“ am
Dienstag, 5. Februar 2019, 18:00 – 19:30 Uhr**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik

Grundlage: Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik im Lande Bremen vom 23. Mai 2016 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 63/2016)

Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der Mittlere Schulabschluss mit der mindestens "befriedigend" lautenden Note in dem Fach Deutsch,

Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“ im Fach Deutsch.

2. eine einschlägige berufliche Vorbildung,

Einschlägige berufliche Vorbildungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind

1. der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,
2. eine einschlägige Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens drei Jahren.

Auf die Berufstätigkeit kann die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder des Europäischen Freiwilligendienstes angerechnet werden, wenn Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Einsatzfeld übernommen wurden.

Zugelassen wird auch, wer die Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat und die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 führt.

Zugelassen wird auch, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und

1. ein mindestens einjähriges einschlägiges Praktikum,
2. ein freiwilliges soziales Jahr,
3. die Ableistung eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes oder
4. die Ableistung eines einjährigen Europäischen Freiwilligendienstes nachweisen kann

Zugelassen wird auch, wer den Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder § 25 der Handwerksordnung oder den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung nachweist und

1. ein mindestens einjähriges einschlägiges Praktikum oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder
3. die Ableistung eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes oder
4. die Ableistung eines einjährigen Europäischen Freiwilligendienstes nachweisen kann.

3. der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Tätigkeit in allen sozialpädagogischen Einsatzfeldern durch eine ärztliche Bescheinigung und

4. die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss verfügen

- Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

Dieses Merkblatt dient der Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.